

46. Sind in der Mark Brandenburg wohnhafte eheliche und uneheliche Kinder derselben Mutter zur Gewährung des Unterhaltes gegeneinander verpflichtet?

IV. Civilsenat. Urth. v. 2. Mai 1889 i. S. S. (Rl.) w. S. (Befl.)
Rep. IV. 31/89.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Kläger ist ein unehelicher Sohn der Witwe R. S., deren ehelicher Sohn der Beklagte ist. Beide Parteien haben ihren Wohnsitz in Berlin. Der Kläger behauptet, er sei infolge eines Weinbruchs völlig arbeits- und erwerbsunfähig geworden. Er hält den Beklagten nach märkischem Rechte zur Alimentation verpflichtet und fordert Zahlung von 30 *M* monatlicher Alimente.

Der Beklagte hat eine Alimentationspflicht seinerseits bestritten, und Abweisung des Klägers beantragt.

Das Landgericht hat die Alimentationspflicht des Beklagten grundsätzlich bejaht . . . und denselben verurteilt, dem Kläger monatliche Alimente von 30 *M* . . . zu zahlen. Auf die Berufung des Beklagten hat das Kammergericht, indem es eine gesetzliche Alimentationspflicht des Beklagten grundsätzlich verneint, die Klage abgewiesen.

Das Landgericht hat angenommen: nach dem Landrechte (§. 8 II. 3) bestehe zwischen ehelichen und unehelichen Kindern derselben Mutter kein bürgerliches Familienverhältnis; dagegen sei nach dem in der Mark geltenden gemeinen Rechte unbestritten, daß eheliche und uneheliche Kinder derselben Mutter miteinander verwandt seien. Nach §. VII des Publikationspatentes vom 5. Februar 1794 sei daher, was die Frage der Verwandtschaft der Parteien angeht, der §. 8 A.L.R. II. 3 in der Mark Brandenburg suspendiert und die Parteien seien als Geschwister anzusehen. Andererseits aber sei die Frage der Alimentationspflicht der Geschwister im gemeinen Rechte streitig. Diese Frage sei daher nach dem subsidiär geltenden Landrechte zu entscheiden und, da nach dem Landrechte (§§. 15. 16 a. a. O.) Geschwister, auch Halbgeschwister, alimentationspflichtig seien, so bestehe diese Pflicht auch zwischen den Parteien.

Auch das Kammergericht hat angenommen, die Parteien seien nach dem maßgebenden märkischen Provinzialrechte als Halbgeschwister miteinander verwandt. Dagegen beurteilt das Kammergericht die Frage der Alimentationspflicht des Beklagten, da gemeinrechtlich die Alimentationspflicht der Geschwister streitig sei und schon zur Zeit der Emanation des Landrechtes streitig gewesen sei, nach diesem Gesetzbuche, und, da nach dem Landrechte zwischen unehelichen Kindern und den von der Mutter in der mit einem anderen Vater geschlossenen Ehe erzeugten Kindern keine Familienverbindung besteht, so erachtet das Kammergericht den klägerischen Anspruch als unbegründet.

Die Revision rügt Verletzung des §. 17 A.L.R. II. 3 („Doch richtet sich überhaupt die Verbindlichkeit der Verwandten, hilflose Familienmitglieder zu ernähren, nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge“). Danach seien grundsätzlich die Regeln der gesetzlichen Erbfolge für die Alimentationsverbindlichkeit der Verwandten entscheidend. Selbstverständlich müsse hiernach im einzelnen Falle geprüft werden, ob zwischen den streitenden Personen überhaupt gesetzlich eine Erbfolge stattfinde, dies sei hier nach den Grundsätzen des römischen Rechtes der Fall, und für solchen Fall habe eben auch die Alimentationspflicht nach denjenigen Grundsätzen Platz greifen sollen, welche das Allgemeine Landrecht für die den Seitenverwandten auferlegte Alimentationspflicht aufstelle.

Dieser Angriff verkennt, daß nach dem Zusammenhange des

§. 17 a. a. D. mit den vorangehenden Bestimmungen die Reihenfolge der gesetzlichen Erbberechtigung für die Reihenfolge der Alimentationsverpflichteten nur unter den Familienmitgliedern entscheidet, daß aber zwischen unehelichen Kindern und denjenigen, welche die Mutter in der mit einem anderen Vater geschlossenen Ehe erzeugt, ein bürgerliches Familienverhältnis nicht besteht (§. 8). Hiermit hat das Landrecht die Alimentationsverbindlichkeit zwischen unehelichen und den von der Mutter in der mit einem anderen Vater geschlossenen Ehe erzeugten Kindern verneint. Die von dem Berufungsgerichte bejahte Frage, ob die Parteien nach dem in der Mark geltenden gemeinen Rechte Halbgeschwister sind, kann hiernach umsomehr dahingestellt bleiben, da das Berufungsgericht grundsätzlich angenommen hat, daß gemeinrechtlich eine Alimentationsverbindlichkeit der Halbgeschwister nicht bestehe. Die letztere Annahme ist für das Revisionsgericht maßgebend (§§. 511. 525 C.P.D., §. 5 der Verordnung vom 28. September 1879), auch mit der diesseitigen Entscheidung vom 25. April 1887 in Sachen des Ortsarmenverbandes Brochterbeck wider Hagedorn u. Gen. (Rep. IV. 392/86) in Übereinstimmung. Das Landgericht ist zur Bejahung der Alimentationspflicht des Beklagten dadurch gelangt, daß es diese zwischen den Parteien allein streitige Frage in unzulässiger Weise teilt. Eine Alimentationspflicht zwischen ehelichen und unehelichen Kindern derselben Mutter besteht weder nach gemeinem Rechte noch nach dem Landrechte. Nur die Gründe sind nach beiden Rechten verschieden. Das gemeine Recht verneint die Alimentationspflicht aus dem Grunde, weil dasselbe eine Alimentationspflicht der Geschwister überhaupt nicht anerkennt, das Landrecht dagegen aus dem Grunde, weil danach zwar Geschwister alimentationspflichtig sind, zwischen ehelichen und unehelichen Kindern derselben Mutter aber ein Familienverhältnis nicht besteht. Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreites aber ist ausschließlich die Alimentationspflicht des Beklagten gegenüber dem Kläger. Diese Alimentationspflicht hat das Berufungsgericht ohne Gesetzesverletzung verneint. Die Revision des Klägers war daher zurückzuweisen.“